

Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen

aktualisierte Informationen für Erziehungsberechtigte, Stand: 08.08.2024

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) – VORIS 22410 –

	vorhersehbares Fernbleiben	<u>un</u>vorhersehbares Fernbleiben
Situation	Sie möchten, dass Ihr Kind aus einem persönlichen Grund nicht zur Schule kommen muss.	Ihr Kind ist krank oder kann aus einem anderen Grund nicht kommen.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Arzttermine, die nur während der Schulzeit stattfinden können - ein besonderer familiärer Anlass - Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ihr Kind hat starken Husten, Fieber, Erbrechen - Ihr Kind ist akut verletzt
WAS Sie tun müssen	<p>bei der Schulleitung rechtzeitig vorher</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen schriftlichen Antrag auf Fernbleiben vom Schulbesuch stellen - dann abwarten, ob die Schulleitung das geplante Fernbleiben genehmigt (Sie erhalten eine schriftliche Rückmeldung.) 	<p>der Schule (nicht der Klassenleitung) bis spätestens 08:00 Uhr mitteilen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - warum das Kind nicht kommen kann - wie lange es voraussichtlich fehlen wird - welcher Erziehungsberechtigte diese Informationen mitteilt
WIE Sie das tun müssen	mit einem Antragsvordruck , der Ihnen bei Schuljahresbeginn per Schulmanager zur Verfügung gestellt wurde, er ist auch im Sekretariat erhältlich	per Schulmanager über das Modul „Krankmeldungen“ ODER telefonisch unter 05331/9083-0 (falls sich niemand meldet, können Sie die erforderlichen Angaben auf Band sprechen)

Wichtige Hinweise zum vorhersehbaren Fernbleiben

Sie können den Antrag auf Fernbleiben vom Schulbesuch Ihrem Kind mitgeben, per E-Mail senden, in den Schulbriefkasten werfen oder mit der Post schicken.

Wir prüfen, ob eine Befreiung möglich ist. Bitte beachten Sie, dass diese Prüfung möglicherweise einige Tage in Anspruch nehmen kann. Wenn der Antrag nicht rechtzeitig vorliegt oder abgelehnt wird, muss Ihr Kind zur Schule kommen.

Bei einem Antrag für einen Arzttermin kann die Schulleitung einen Nachweis darüber verlangen, dass die Praxis nachweislich nur Termine während der Schulbesuchszeit bereithält.

Wichtige Hinweise zum unvorhersehbaren Fernbleiben

Wenn Sie Ihr Kind (ohne außergewöhnliche Umstände) nicht als fehlend gemeldet haben, können wir dies nicht entschuldigen. Außerdem kann es sein, dass wir Sie anrufen, um uns zu erkundigen, wo Ihr Kind ist und warum Sie uns die Abwesenheit nicht mitgeteilt haben. Nach diesem Telefonat können Sie Ihr Kind dann NICHT MEHR als fehlend und damit als entschuldigt abmelden.

Wenn Ihr Kind **länger als 3 Tage** fehlt und uns darüber keine Benachrichtigung vorliegt, müssen Sie eine **ärztliche Bescheinigung** vorlegen.

Wenn sich zeigt, dass Ihr Kind **länger fehlen wird** als Sie bislang mitgeteilt haben, **müssen Sie diese Fehlzeiten unaufgefordert erneut mitteilen.**

Eine Fernbleibens-Mitteilung an die Schule ist **auch dann** erforderlich, wenn Sie Ihr Kind aus Krankheitsgründen während der Schulzeit **abgeholt** haben und es am nächsten Tag noch nicht wieder zur Schule kommen kann.

Die Schulleitung kann ohne besonderen Grund eine schriftliche Mitteilung und in besonders begründeten Fällen eine ärztliche oder auch zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Falls diese Bescheinigungen etwas kosten, müssen Sie diese Kosten tragen.

Wenn Sie eine (amts-)ärztliche Bescheinigung vorlegen müssen und ihr Kind länger fehlt als dort angegeben, müssen Sie unverzüglich eine Anschlussbescheinigung vorlegen.

Wichtige Hinweise zum Umfang der Fehlzeiten

Sollte Ihr Kind an mehr als 14 Tagen im Schulhalbjahr wegen gesundheitlicher Beschwerden abgeholt werden müssen oder fehlen, kann es sein, dass wir für weitere unvorhersehbare Fehlzeiten Ihres Kindes eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Regelungen in Niedersachsen bei unentschuldigtem Fehlen

1. Bereits **bei der ersten ungeklärten Fehlzeit** bitten wir Sie zu einem Gespräch zur Klärung des Sachverhalts und der Ursachen, ggf. mit verbunden mit einem Beratungsangebot. Falls wir Sie telefonisch nicht erreichen oder falls das Gespräch nicht zustandekommt, informieren wir Sie schriftlich über den Sachverhalt.
2. Falls Ihr Kind **erneut** unentschuldig fehlt, unternehmen wir einen erneuten Kontaktversuch. Außerdem erhalten Sie ein Anschreiben mit dem Hinweis, dass bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben umgehend das Schulamt und das Jugendamt informiert werden.
3. Falls sich das unentschuldigte Fehlen **dennoch fortsetzt**, sind wir verpflichtet, das Schulamt und das Jugendamt zu informieren. Dort wird dann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Daneben werden wir weiterhin versuchen, mit Ihnen Lösungen zu entwickeln. Dabei sollen wir öffentliche örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe möglichst miteinbeziehen. Dies gilt dann auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigtem Fehlens.

Empfangsbestätigung

Name des Kindes	Geburtsdatum
-----------------	--------------

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir, das aktuelle Informationsschreiben der Wilhelm-Raabe-Schule Wolfenbüttel
„Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen“
(Stand: 08.08.2024) erhalten zu haben.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r 1

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r 2 (ggf. streichen)